

## Werk

**Titel:** Bernische Civil- und Civilprozeßgesetze, erläutert und hrsg. von K. G. König. I. ...

**Autor:** Franklin, Otto

**Ort:** Tübingen ; Leipzig

**Jahr:** 1880

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1880\\_0013](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1880_0013) | log35

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

tanten und Vordermänner: Art. 77, 78 der W.-D.). Der Verfasser erörtert nun in seiner anregenden Schrift die wichtigsten dieser Thesen in eingehender Weise und prüft dieselben auf ihre Zulässigkeit und Anwendbarkeit unter steter Berücksichtigung der Geschichte der maßgebenden Wechselrechtsgrundsätze und der verschiedenen geltenden Rechtssysteme; meist verhält er sich zu den Vorschlägen der Association zustimmend, in seltenen Fällen abweisend, wie er sich z. B. im Gegensatz zu der 7. These: „Wechsel auf Ueberbringer sind unzulässig“ für die Statthaftigkeit der Inhaber- und Blanko-Tratte erklärt. Umständlich prüft die Schrift auch, unter Abwägung der Gründe und Gegengründe, die Möglichkeit der Rechtsassimilation; der Verfasser spricht sich für die Ausführbarkeit der Rechtsausgleichung aus, wird aber mit seinen Ausführungen schwerlich diejenigen vollständig überzeugen, welche, wie unter andern auch der Referent, an dem Gelingen eines solchen Unternehmens zweifeln.

Das dritte der angezeigten Werke, herrührend von dem bekannten ausgezeichneten schweizerischen Juristen König, bietet dem Leser viel mehr dar, als der Titel erwarten läßt. Der Verfasser will allerdings zunächst den Juristen seiner Heimath einen Commentar liefern zu dem vor mehr als fünfzig Jahren publicirten Civil-Gesetzbuch für den Kanton Bern. Dabei sollen alle späteren Bundes- und Kantonsgesetze und die Entscheidungen des Appellations- und Cassationshofes und des Bundesgerichts in Betracht kommen und zugleich die Rechtsinstitute im Ganzen wie die einzelnen Rechtsätze wissenschaftlich erläutert werden. Diese Erläuterungen sind aber zum Theil so ausführlich, daß sie als selbständige Darstellungen der betreffenden Lehren erscheinen, und sie berücksichtigen die verschiedenen schweizerischen Gesetzgebungen, das ältere und neuere deutsche sowie das französische Recht in so umfassender Weise, daß sie als höchst werthvolle Beiträge zur vergleichenden Rechtswissenschaft angesehen werden müssen. Die bisher erschienenen Theile enthalten die schweizerische Bundesverfassung, die Staatsverfassung des Kantons Bern und dann vom Gesetzbuch selbst den Einleitungstitel (von den Gesetzen überhaupt), das Personenrecht (Tit. 1 von den Eigenschaften der Personen und den persönlichen Verhältnissen im Allgemeinen, Tit. 2 Eherecht, Tit. 3 Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, Tit. 4 Vormundschaft) und vom Sachenrecht außer dem Einleitungstitel (rechtl. Eigenschaften und Verhältnisse der Sachen im Allgemeinen) die beiden Titel über Besitz und Eigentum. Die ganze Arbeit zeigt von ebenso viel praktischem Sinn als wissenschaftlichem Geiste und wird wie in der Schweiz so auch bei uns in Deutschland mit Interesse studirt werden.

Franklin.